

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026

Organisation	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST Kontaktperson: Mirjam Fischli
Adresse	Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Datum	6. Mai 2026

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Allgemeine Bemerkungen

Die GST bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket. Die GST setzt sich generell für die Tiergesundheit, das Tierwohl, für die Interessen der Tierärzteschaft und Rahmenbedingungen ein, die den Produzentinnen und Produzenten eine Haltung der Tiere ermöglichen, die das Tierwohl und die Tiergesundheit fördert. Die Stellungnahme der GST beschränkt sich daher auf wenige Punkte des landwirtschaftlichen Verordnungspakets, welche sie besonders betreffen.

Die GST möchte allerdings wiederum die Möglichkeit ergreifen und ihr Bedauern über die Entwicklung in der Landwirtschaftspolitik zum Ausdruck geben. Seit das Parlament die AP22+ zu einem grossen Teil sistiert hat, sind die Bestrebungen zur Förderung der Tiergesundheit in der Priorität weit nach hinten gerutscht. Die GST fordert, dass dieser Richtungswechsel wieder korrigiert wird. Die GST wertschätzt die Investitionen des BLW in die Tiergesundheit, Tierwohl und Senkung des Antibiotika-Bedarfs im Rahmen der RAUS- und BTS-Bestimmungen und via Finanzierung des Kompetenz- und Innovationsnetzwerks KIN Tiergesundheit (NTGS). Diese Massnahmen reichen aber für eine effektive Förderung der Tiergesundheit nicht aus. Wichtig wäre es, dass sich für die Produzenten die Arbeit mehr lohnt, die für die Tiergesundheit wichtig ist, wie z.B. gute Pflege von Liegeflächen, Melkhygiene, Kolostrum-Gabe, Tier-Gruppen-Bildung (mit allen Folgen), Klauenpflege, etc. Diese Tätigkeiten sind arbeits- und zeitintensiv und brauchen Personal. Sie können auch nicht durch KI oder Zuchtmassnahmen erledigt werden, wodurch eine stärkere Finanzierung in diesem Bereich besonders wertvoll wäre.

Weiter würde es die GST begrüssen, wenn der Fokus der Direktzahlungen vermehrt auch auf Tiergesundheits-präventive Massnahmen gelegt werden würde. Durch die bessere Tiergesundheit sind weniger Behandlungen und Belastungen der Tiere nötig, was sich wiederum positiv auf das ganze System auswirken würde.

BR 01 Direktzahlungsverordnung (910.13)

Allgemeine Bemerkungen

Die GST begrüsst die Vereinfachung des Direktzahlungs-Systems.

Betreffend Schweinefütterung begrüsst die GST Änderungen, welche eine tiergerechte Fütterung erlauben, die zur Tiergesundheit beiträgt und einen Gross-
teil der Tierhaltenden entlastet.

Hinsichtlich der BTS- und RAUS-Bestimmungen anerkennt die GST die Gründe, warum die Kürzungen bei Verstössen teilweise gestrichen oder Übergangs-
fristen verlängert werden sollen. Die GST fordert aber, dass die Tierhaltenden befähigt werden (Wissen, Zeit, Personal, finanziell), dass sie die Anforderun-
gen im Sinne des Tierwohls erfüllen können und solche Kompromisse nicht notwendig sind. Weiter setzt sich die GST insbesondere für das Tierwohl ein,
weshalb sie der Verlängerung der Übergangsfristen bei Verstössen eher kritisch gegenübersteht. Es darf nicht sein, dass Tiere durch die längeren Fristen
mehr oder länger leiden müssen, weil erhebliche Mängel länger toleriert werden und nicht zu Kürzungen der Direktzahlungen führen. Die Fristen sind daher
aus Tierwohlsicht möglichst kurz zu halten.

Artikel, Ziffer (An- hang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 13, Abs. 2ter und 3		Die GST erachtet den Entwurf als vernünftige Lösung. Die Entlastung der kleineren Betriebe sollte auch keinen allzu grossen negativen Effekt auf die Ökobilanz haben, bei einer dazu relativ grossen Entlastung für die einzelnen Betriebsleitenden.
Art. 72, Abs. 5		Die GST begrüsst diese Änderung. Sie motiviert Betriebe dazu, schon Anfang Jahr in das Pro- gramm einzusteigen und führt zu einer Entlastung der Bürokratie.
Ar. 76	Artikel wie bis anhin beibehalten und nicht aufheben	Für die betroffenen Betriebe sind diese Sonderzulassungen sehr wichtig, da es nicht nur um die Direktzahlungen an sich geht, sondern auch um die Label-Berechtigung. Eine Aufhebung des Artikels würde potenziell zu Härtefällen führen und die Planungssicherheit der Betriebe stark re- duzieren. Die heute geltende Regel lässt keinen Wildwuchs zu – die Kantone überprüfen die Sonderbewil- ligungen gewissenhaft. Der Artikel führt nicht zu erwähnenswertem administrativem Aufwand, da es sich um bereits er- fasste (alte) Bauten handelt, welche schon heute gut dokumentiert sind.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 115j und Anhang 6, Bst. A, Ziff. 5.3, Bst. g		Die GST steht dieser Änderung (vgl. erläuternder Bericht zu Übergangsbestimmung zu Anhang 6, Bst. A, Ziff. 5.3, Bst. g) kritisch gegenüber. Einerseits begrüsst sie Änderungen zu einem besseren Tierwohl und die Aufhebung der teilperforierten Kastenständen für Betriebe im BTS-Programm. Andererseits ist es aber eine Tatsache, dass die Hygiene bei unperforierten Kastenständen schlechter ist. Sauen dürfen nur während 10 Tagen zum Decken in Kastenständen gehalten werden. Es stellt sich die Frage, ob diese schlechtere Hygiene während 10 Tagen die Vorteile des unperforierten Bodens aufwiegen. Die GST fordert, dass bei Annahme der Änderung gut beobachtet und geprüft wird, ob die schlechteren Hygieneverhältnisse nicht zu anderen Problemen (Hautveränderungen, Klauenprobleme, ...) führen, die schlussendlich das Tierwohl mehr beeinträchtigen. Zudem müssen die Tierhaltenden dazu befähigt werden (Zeit, Personal, finanziell), die unperforierten Kastenstände so zu pflegen, dass keine Nachteile daraus entstehen. Eine Übergangsfrist mit angemessener Dauer ist sehr wichtig, damit die Betriebe die anfallenden Kosten einplanen können.
Anhang 6, Bst. B, Ziff. 2.1		Wie bereits in den Bemerkungen zu Art. 115j erwähnt, ist die GST gegenüber der Haltung von Nutztieren auf unperforierten Böden abgeneigt. Die GST setzt sich stark für das Tierwohl ein, weshalb sie auch der vorgeschlagenen Anpassung der RAUS-Bestimmungen eher kritisch gegenübersteht. Aus Sicht der GST stellt der stundenweise Laufhof-Auslauf kein gleichwertiger Ersatz zur deutlich tierwohlfreundlicheren Weidehaltung dar. Die GST würde es daher begrüssen, wenn die Weidehaltung eher erweitert als reduziert werden würde.
Anhang 8, Ziffer 2.3.1		Die GST ist damit einverstanden, wenn mit vorangehenden Kontrollbelegen nachgewiesen werden kann, dass es bis anhin nie Beanstandungen gegeben hat.

Artikel, Ziffer (Anhang)	Antrag	Begründung / Bemerkung
Anhang 8, Ziffer 2.9.3 Bst. b	Mangel beim Kontrollpunkt b. Weniger als 15 Lux Tageslicht Nutzgeflügel (Anhang 6 Bst. B Ziff. 7.2) Kürzung: etwas zu wenig Licht: 10 Pte. viel zu wenig Licht: 110 Pte.	Die 15 Lux wurden ohne Rücksicht auf die Biologie der einzelnen Tierarten für alle Tierarten übernommen. Beim Geflügel entsprechen 15 Lux nicht dem natürlichen Bedürfnis der Tiere und müssten daher angepasst werden. Manchmal treten gesundheitliche oder Verhaltensprobleme auf, bei denen das Licht aus medizinischen und /oder Tierwohl-Gründen kurzfristig leicht reduziert werden muss, auf Anordnung von Tierärztinnen und Tierärzten. Es darf nicht sein, dass in einem solchen Fall 110 Punkte abgezogen werden. Deshalb spricht sich die GST bei Nutzgeflügel für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus.

